

Asyl- und Fremdenrecht im Kontext Wohnen

Workshop zum Vortrag zur Fachtagung Delogierungsprävention (Alexander Leitner)

27.9.2016

Hotel Kolping, Linz

Fall 1.)

Herr A. hat am 10. Oktober 2015 einen Asylantrag gestellt. Am 3. Juli 2016 bekommt er schließlich den Status des Asylberechtigten zuerkannt. Da er gut Deutsch kann und schon vorher Kontakte geknüpft hat, kann er mit 10. Juli bei einer Reinigungsfirma geringfügig zu arbeiten beginnen und verdient 320 Euro netto monatlich. Er hat auch Anspruch auf Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Am nächsten Tag stellt er beim Magistrat Linz einen Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung. Hat Herr A. Anspruch auf Mindestsicherung?

Lösung: Da Herr A. bereits am 10. Oktober 2015 einen Asylantrag gestellt hat, ist sein Asylstatus noch unbefristet. Er hat daher Anspruch auf 914 Euro netto monatlich. Abzüglich seines Einkommens inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld bekommt er daher eine Mindestsicherungsaufzahlung von 540,66 Euro monatlich.

Fall 2.)

Herr A. hat im September 2007 einen Asylantrag gestellt und seit August 2010 den Status des Asylberechtigten inne. Derzeit arbeitet er, wie auch schon in den letzten 2,5 Jahren, im Ausmaß von 20 Stunden in einem Wettbüro und verdient ca. 600 Euro netto monatlich. Da es mit diesem Einkommen immer sehr knapp ist, rät ihm ein Freund, er solle doch Wohnbeihilfe und Mindestsicherung beantragen, da ihm eine nette Frau von einer NGO gesagt habe, dass es sowas gebe. Wird Herr. A Wohnbeihilfe und Mindestsicherung bekommen?

Lösung: Herr A. muss als Asylberechtigter die Voraussetzung des § 6 Abs 9 Oö Wohnbauförderungsgesetz erfüllen. Er bezieht zwar Einkünfte, dies allerdings noch keine 36 Monate lang. Aus diesem Grund besteht kein Anspruch auf Wohnbeihilfe. Da sein Einkommen unter dem Mindestsicherungsrichtsatz für Alleinstehende liegt, besteht jedoch ein Anspruch auf Mindestsicherungsaufzahlung.

Fall 3.)

Der Freund von Herrn A., Herr S., hat ebenfalls 2007 einen Asylantrag gestellt, hat allerdings erst im Juli 2012 Asyl bekommen. Da er schon seit diesem Zeitpunkt arbeitet, aber wenig Einkommen hat, beantragt er ebenfalls Wohnbeihilfe, weil ihm die nette Frau von der NGO gesagt hat, dass seine Wohnung wohnbeihilfenfähig sei. Zu seinem Ärger bekommt er jedoch ein Schreiben vom Land Oö, in dem steht, dass er keine Wohnbeihilfe bekommt, weil er noch nicht 5 Jahre rechtmäßig und durchgehend seinen Hauptwohnsitz in Österreich hat. Herr S. ist empört und möchte sich dagegen wehren. Was kann er tun?

Lösung: Da nach der Judikatur des VwGH kein Rechtsanspruch auf Wohnbeihilfe besteht und daher kein Bescheid ausgestellt wird, kann er keine Beschwerde an das LVwG erheben. Es bliebe ihm nur der Gang zum Bezirksgericht, da sich das Land Oö auch bei privatrechtlichen Förderungen an die Grundrechte und Gesetze zu halten hat. Dabei würde Herr S. allerdings das Verfahrens- und Prozesskostenrisiko tragen. Die Chancen auf einen Erfolg wären allerdings nicht schlecht, da Asylberechtigte Österreichern prinzipiell gleichzustellen sind und auch Asylwerber nach Zulassung des Verfahrens gem § 13 AsylG 2005 rechtmäßig in Österreich aufhältig sind.

Fall 4.)

Familie K. aus der Mongolei hat im Jahr 2009 einen Asylantrag gestellt. Bereits während des Asylverfahrens finden sie viele Freunde und engagieren sich ehrenamtlich in der hiesigen Kirchengemeinde. Erst im Juli 2016 wird ihr Asylverfahren endlich abgeschlossen. Familie K. ist anfangs enttäuscht, als sie sehen, dass sie weder Asyl noch subsidiären Schutz bekommen haben. Als sie auf Empfehlung einer Bekannten mit dem Bescheid zur Rechtsberatung einer NGO gehen, erklärt ihnen der kompetente und nette Jurist, dass sie trotzdem in Österreich bleiben dürfen, weil aufgrund der guten Integration und der langen Verfahrensdauer die dauerhafte Unzulässigkeit der Rückkehrentscheidung festgestellt und eine Aufenthaltsberechtigung erteilt wurde.

Herr K und seine Frau machen sich aber Sorgen, weil sie keinen Job und keine finanziellen Mittel haben. Die Sozialarbeiterin der NGO, die seit 2 Wochen bei dieser arbeitet, meint aber, Fam. K. solle sich keine Sorgen machen, da sie ja Grundversorgung und nachher Mindestsicherung bekommen werden und sich dann eine Wohnung leisten könnten. Ist die Existenz der Familie gesichert?

Lösung: Die Auskunft der Sozialarbeiterin ist leider falsch. Personen mit Aufenthaltsberechtigung haben nur einen befristeten Aufenthaltstitel und daher keinen Anspruch auf Mindestsicherung. Es bleibt einzig und allein ein Antrag auf Mindestsicherung nach Privatrecht. Auch die Grundversorgung wird sofort mit Erteilung der Aufenthaltskarte eingestellt. Damit ist die Familie auch nicht mehr krankenversichert. Zudem benötigen Herr und Frau K. zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit eine Beschäftigungsbewilligung, da lediglich eine Aufenthaltsberechtigung erteilt wurde. Eine Beschäftigungsbewilligung ist in der Praxis aber nur schwer zu erhalten. Diese muss der zukünftige Arbeitgeber von Herrn und Frau K. beim AMS beantragen.

Fall 5:

Herr W., ein österreichischer Staatsbürger, arbeitet bei einer großen Logistikfirma als LKW-Fahrer und verdient ca. 1600 Euro netto monatlich. Er wohnt in einer 50 qm Wohnung und muss dafür 600 Euro Miete bezahlen. Außerdem hat er einen unehelichen Sohn, für den er 150 Euro monatlich Unterhalt zahlen muss. Weiters zahlt er einen Kredit für Möbel mit 50 Euro monatlich zurück.

Im Urlaub in Griechenland verliebt sich Herr W. in eine Kanadierin. Nach einem Jahr Fernbeziehung beschließen beide, gemeinsam in Österreich zu leben. Auch über eine Hochzeit denken sie nach.

Da Herr W. keine Ahnung hat, was er tun muss, damit seine Frau in Österreich bleiben kann, und sich keinen Rechtsanwalt leisten will, macht er sich einen Termin bei der Rechtsberatung einer NGO aus und möchte folgendes wissen:

- Wie kann ich meine Frau nach Österreich holen?
- Was muss ich beachten?
- Welche Voraussetzungen muss meine Frau erfüllen?

- Was ist zu tun?

Lösung:

Herr W. muss seine Frau zuerst heiraten. Danach ist prinzipiell ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ möglich.

Für diesen Aufenthaltstitel müssen im Wesentlichen vier Voraussetzungen erfüllt sein: 1. Ortsübliche Unterkunft, 2. Ausreichende Existenzmittel, 3. Aufrechte Krankenversicherung, 4. A 1 Deutschprüfung seiner Gattin.

Die Unterkunft ist groß genug. Die A1 Prüfung muss seine Frau machen, für die Krankenversicherung reicht eine Bestätigung der Botschaft oder eine Reisekrankenversicherung bis zur Mitversicherung.

Fraglich könnte sein, ob er ausreichende Existenzmittel für sich und seine zukünftige Frau hat:

Herr W. verdient 1600 Euro netto monatlich, inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld sind das 1866,66 Euro. Er benötigt $1323,58 + 600 \text{ Miete} + 150 \text{ Unterhalt} + 50 \text{ Kreditrückzahlung} - 282,06 \text{ Freibetrag} = 1841,52 \text{ Euro}$. Somit erfüllt seine LG bzw. er die Einkommensvoraussetzungen.

Die LG muss bei der Botschaft in Kanada einen Antrag auf einen AT „Familienangehöriger“ stellen. Sobald sie die Mitteilung hat, dass der AT erteilt wird, kann sie mit einem Visum oder visumsfrei nach Österreich einreisen und sich den Aufenthaltstitel bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde abholen.

Sie kann auch vorher schon visumsfrei nach Österreich reisen und in Österreich den Antrag auf den Aufenthaltstitel stellen. Braucht die Behörde für die Entscheidung allerdings länger als drei Monate, muss sie wieder ausreisen und die Entscheidung im Ausland abwarten.

Fallvariante:

Nach einem halben Jahr verliert Herr W. seinen Job. Auch Frau W. hat noch keinen Job gefunden. Sie machen sich einen Termin bei der Caritas Sozialberatung aus, um eine Beratung in Anspruch zu nehmen. Der Sozialarbeiter rät Familie W, einen Mindestsicherungsantrag zu stellen.

Lösung: Frau W. hat einen AT Familienangehöriger, deshalb besteht prinzipiell für beide ein Anspruch auf Mindestsicherung in Höhe des WG-Richtsatzes. Allerdings ist Vorsicht geboten: Bei Bezug von Mindestsicherung könnte Frau W. ihren Aufenthaltstitel verlieren, oder er wird nicht mehr verlängert, und es droht eine Rückkehrentscheidung.

Fall 6.)

Herr I. hat am 12. Dezember 2015 einen Asylantrag gestellt. Am 3. Juni 2016 hat er endlich den heißersehnten positiven Bescheid bekommen, der, wie er später merkt, allerdings nur eine auf drei Jahre befristet Aufenthaltsberechtigung enthält. Da Herr I., der in einer Wohnung wohnt und arbeitslos ist, seine Miete nicht mehr bezahlen kann, wendet er sich wegen finanzieller Unterstützung an die Sozialberatung einer NOG. Die Sozialarbeiterin rät ihm, einen Mindestsicherungsantrag zu stellen, sagt aber dazu, dass er nur einen Betrag von 520 Euro monatlich bekommen wird, da er nur „Asyl auf Zeit“ hat.

Lösung: Diese Auskunft ist falsch. Prinzipiell haben zwar alle Personen mit befristetem Asylstatus nur mehr einen gekürzten Mindestsicherungsanspruch, aufgrund der Übergangsvorschriften im Oö Mindestsicherungsgesetz bezieht sich das aber nicht auf Personen, die im Juni 2016 Asyl auf Zeit bekommen haben.

Fall 7:

Herr M. ist seit Oktober 2015 in Österreich asylberechtigt. Nachdem er auch einen Job gefunden hat, hat er seine Frau und seine beiden Kinder nach Österreich geholt. Diese haben am 20. Juli 2016 einen Asylantrag gestellt und am 20. September den Status des Asylberechtigten erhalten. Leider verliert Herr M. kurz darauf seinen Job. Er möchte Mindestsicherung beantragen und Infos über die Höhe der Auszahlung.

Lösung:

Frau M. und ihre Kinder haben zwar erst im Juli 2016 Asyl beantragt, ihr Asylstatus ist aber dennoch unbefristet, weil er vom Mann abgeleitet wird und dieser ebenfalls einen unbefristeten Asylstatus bekommen hat. Aus diesem Grund erhält die gesamte Familie die Mindestsicherung in voller Höhe.

Fall 8:

Frau S. ist ungarische Staatsbürgerin. Am 3. Februar 2016 ist sie nach Österreich eingereist. Nach 2 Monaten hat sie einen Job als Zeitungsaussträgerin gefunden, den sie Ende August wieder verloren hat, weil der Zeitungsverlag

Einsparungen vornehmen musste. Ihr Bekannter meint, dies sei kein Problem, da sie ja Mindestsicherung beziehen könne. Ist diese Auskunft richtig?

Lösung: Frau. S hat sich ab 3. Februar rechtmäßig in Österreich aufgehalten. Bis zum Beginn ihrer Arbeit war sie zum Aufenthalt für drei Monate ohne weitere Voraussetzung berechtigt. Ab Arbeitsaufnahme war sie als freizügigkeitsberechtigte Unionsbürgerin direkt aufgrund der Unionsbürgerrichtlinie zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt.

Da sie weniger als 1 Jahr gearbeitet hat und unfreiwillig arbeitslos wurde, bleibt ihr Aufenthaltsrecht für zumindest weitere 6 Monate aufrecht, wenn sie sich dem AMS zur Verfügung stellt. Zumindest in diesem Zeitraum hat sie daher auch einen Anspruch auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung.

Fall 9:

Herr B., russischer Staatsbürger, ist seit 8 Jahren in Österreich und hat seit drei Jahren den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“. Seine Frau, ebenfalls Russin, ist vor 4 Jahren nach Österreich gekommen und ebenfalls rechtmäßig in Österreich. Familie B. hat 3 Kinder. Diese wurden in Österreich geboren und sind 1, 3 und 4 Jahre alt.

Bereits vor zwei Jahren hat Herr B. seinen Job verloren. Nachdem er nur 500 Euro monatlich an Notstandshilfe erhält, erzählt ihm seine Frau, dass sie in der Zeitung etwas von einer „Mindestsicherung“ gehört habe, die jeder in Österreich bekommen könnte.

Stimmt das? Bekommen die B's Mindestsicherung? Wenn ja, wieviel? Welchen Aufenthaltstitel haben Frau B. und ihre Kinder?

Lösung: Nicht jeder bekommt Mindestsicherung in Österreich, sondern nur Österreicher und deren Familienangehörige, Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und Personen mit einem Daueraufenthalt. Frau B. und ihre Kinder sind noch nicht 5 Jahre in Österreich und können daher noch gar keinen Antrag auf einen Daueraufenthalt stellen. Frau B. und ihre Kinder haben eine „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“.

Herr B. ist daher der einzige, der einen Anspruch auf Mindestsicherung hat. Da er jedoch mit seiner Frau zusammenwohnt, wird er nur Mindestsicherung in Höhe des es Richtsatzes für Personen in Haushaltsgemeinschaft, also 643,9 Euro netto monatlich, bekommen.

Fall 10:

Herr A. hat den Daueraufenthalt-EU. Im Februar 2015 hat er seine Frau und seine Kinder nach Österreich geholt.

Welchen Aufenthaltstitel haben diese bekommen?

- Rot-weiß-Rot Karte plus

Der Aufenthaltstitel von Frau A. und ihren Kindern wurde Anfang März 2015 ausgestellt. Da Frau A. wegen der Geburtstagsparty ihres Kindes gerade viel um die Ohren hat, stellt sie den Verlängerungsantrag erst im April 2016. Der Magistrat Linz teilt ihr daraufhin mit, dass sie sich an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Antragstellung wenden müsse, was sie auch tut. Ende April 2016 erhält sie plötzlich ein Schreiben vom Finanzamt, dass die Familienbeihilfe für ihre Kinder eingestellt wurde.

Was Kann Frau A. dagegen unternehmen?

Nichts. Die Einstellung ist rechtmäßig. Dadurch, dass Frau A. selbstverschuldet den Termin für die Verlängerung versäumt hat, ist sie ab Ablauf des Gültigkeitsdatums ihrer Aufenthaltskarte nicht mehr rechtmäßig in Österreich, genauso wie ihre Kinder. Voraussetzung für die Gewährung von Familienbeihilfe ist jedoch der rechtmäßige Aufenthalt. Erst, wenn sie wieder einen Aufenthaltstitel hat, wird ihr Familienbeihilfe (nicht rückwirkend) ausbezahlt.

Variante: Frau S. stellt für sich und ihre Kinder im Februar 2016 den Verlängerungsantrag. Der Magistrat Linz teilt ihr mit, dass das Verfahren noch 4 Monate dauern würde, da derzeit sehr viele Anträge gestellt würden. Anfang April 2016 erhält sie plötzlich ein Schreiben vom Finanzamt, dass die Familienbeihilfe eingestellt wurde.

Was kann Frau S. dagegen unternehmen?

Bei rechtzeitiger Antragstellung für die Verlängerung des Aufenthaltstitels bleibt der rechtmäßige Aufenthalt weiterhin aufrecht, auch wenn die Gültigkeit der Karte in der Zwischenzeit abläuft. Der Anspruch auf Familienbeihilfe besteht daher weiterhin.